



# **KULTUSMINISTER KONFERENZ**

BESCHLUSSSAMMLUNG DER KMK, BESCHLUSS-NR. 326

## **Empfehlung zu Umfang und Organisation des Berufsschulunterrichts sowie zur Beurlaubung von Berufsschülerinnen und Berufsschülern<sup>1</sup>**

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.12.1995 i. d. F. vom 16.02.2017)

---

<sup>1</sup> Vormalig unter der Bezeichnung „Position der Kultusministerkonferenz zu Umfang und Organisation des Berufsschulunterrichts“.

Die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Deutschland ist Voraussetzung für Wachstum, Beschäftigung und sozialen Zusammenhalt. Sie bestimmt das politische Handeln des Bundes und der Länder. Die Qualifikation der Beschäftigten ist der herausragende Faktor für einen hohen Produktstandard und die Qualität der Dienstleistungen sowie für Innovationen und unternehmerisches Denken. Die duale Berufsausbildung ist eine tragende Säule und leistet gleichzeitig einen wichtigen Beitrag zur Integration junger Menschen in die Arbeitswelt und die Gesellschaft. Die Länder haben in den vergangenen Jahren das System der beruflichen Bildung zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit kontinuierlich weiterentwickelt. Dabei haben sie mit erheblichen Anstrengungen Maßnahmen ergriffen, um die an die Berufsschule gestellten und ständig im Wandel befindlichen Anforderungen zu erfüllen und die Attraktivität der dualen Berufsausbildung zu erhalten.

Grundlagen für den Berufsschulunterricht sind die Rahmenvereinbarungen über die Berufsschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.03.2015), die Vereinbarung von Bund und Ländern über die Erarbeitung und Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen nach dem "Gemeinsamen Ergebnisprotokoll" vom 30.05.1972 sowie die Schulgesetze der Länder.

## 1. Umfang des Berufsschulunterrichtes

1.1 Die Rahmenvereinbarung über die Berufsschule legt den Unterrichtsumfang auf mindestens 12 Wochenstunden (entspricht 480 Unterrichtsstunden im Jahr bei 40 Schulwochen) fest. Der Unterricht in der Berufsschule setzt sich zusammen aus einem berufsbezogenen Anteil von in der Regel 8 Wochenstunden und einem berufsübergreifenden Anteil. Die Stundentafeln der Länder können das Unterrichtsangebot in einen Pflichtbereich und einen Wahlpflicht- und/oder Wahlbereich untergliedern. Wahlpflicht- und/oder Wahlangebote dienen der Stützung, Vertiefung und Erweiterung von Kompetenzen.

1.2 Eine Erhöhung des Unterrichtsumfanges zur Differenzierung des Berufsschulunterrichtes für Leistungsstärkere durch ergänzende Angebote (z. B. Hochschulreife) und für Leistungsschwächere durch zusätzlichen Förderunterricht (z. B. Sprachförderung) ist möglich. Näheres regeln die Länder.

1.3 In den Rahmenlehrplänen der Kultusministerkonferenz sind für den berufsbezogenen Unterricht an der Berufsschule in der Regel 280 Unterrichtsstunden im ersten Ausbildungsjahr vorgesehen.

Abweichend hiervon beträgt der Unterrichtsumfang im berufsbezogenen Bereich 320 Stunden, wenn Rahmenlehrpläne für solche Ausbildungsberufe erstellt werden, die im ersten Ausbildungsjahr Kompetenzen von mehr als einem Beruf in sich vereinen, und die Beauftragten der Kultusministerkonferenz im Bund-Länder-Koordinierungsausschuss "Ausbildungsordnungen/Rahmenlehrpläne" diesen Umfang beschließen.

## 2. Organisation des Berufsschulunterrichtes

2.1 Um auf die besonderen Bedürfnisse vor Ort eingehen zu können, bleibt die Organisation des Berufsschulunterrichtes den Ländern und damit den Berufsschulen überlassen. Flexible Regelungen lassen eine Reihe von unterschiedlichen Formen zu, z. B. vom Teilzeitunterricht mit eineinhalb bis zwei Berufsschultagen je Woche über alternierende Modelle mit abwechselnd einem oder zwei Berufsschultagen pro Woche bis hin zu Blockunterricht im Umfang von insgesamt 12 bis 14 Wochen pro Jahr und mit über das Jahr verteilt unterschiedlichen Blocklängen. In der Summe umfasst der Berufsschulunterricht in der Regel 480 Jahreswochenstunden, wobei einige Länder auch eine Verlagerung von Unterrichtszeiten zwischen den Ausbildungsjahren zulassen. Auch Kombinationsmöglichkeiten der beschriebenen Modelle (Mischformen) können zur Anwendung kommen. Darüber hinaus bestehen in einzelnen Regionen betriebs- und branchenspezifische Einzellösungen (z. B. bei saisonbedingten Besonderheiten).

2.2 In den Ländern werden regelmäßig Abstimmungsgespräche mit der Wirtschaft über die Optimierung der Organisation der Ausbildung in Betrieb, überbetrieblicher Ausbildung und Berufsschule geführt und Absprachen getroffen. Die Wahl der Organisationsform für den Berufsschulunterricht erfolgt grundsätzlich in enger Abstimmung mit den Kammern bzw. Innungen oder den Betrieben im Einzugsbereich.

2.3 Die Vielfalt von Organisationsvarianten hat an den einzelnen Schulen Grenzen, die insbesondere aus der Kontinuität des Lehrereinsatzes und den räumlichen Gegebenheiten resultieren können. Außerdem sollten nach pädagogischen und lernpsychologischen Erkenntnissen grundsätzlich 8 Unterrichtsstunden pro Tag bzw. 36 Unterrichtsstunden pro Woche im Blockunterricht nicht überschritten werden. Die Kooperation der Lernorte bei der Ausbildung setzt voraus, dass eine zeitlich zusammenhängende Vermittlung von Ausbildungsinhalten an den verschiedenen Lernorten möglich bleibt. Die Organisationsvarianten sollten die auf Bundesebene erzielte Abstimmung zwischen Ausbildungsordnung und Rahmenlehrplan nicht konterkarieren. Soweit die Länder jahrgangsübergreifenden Unterricht als Form der Flexibilisierung vorsehen, ist der mit den Ausbildungsordnungen abgestimmte berufsbezogene Unterricht durch differenzierte Angebote zu gewährleisten.

### 3. Beurlaubung von Berufsschülern

3.1 Im dualen System der Berufsausbildung arbeiten die beiden Lernorte Betrieb und Schule eng zusammen. Die Rahmenlehrpläne der Berufsschule sind inhaltlich und zeitlich mit den Ausbildungsordnungen abgestimmt. Für das Erreichen der Ausbildungsziele ist daher ein regelmäßiger Berufsschulbesuch unerlässlich. Bei der Beurlaubung von Berufsschülern ist deshalb ein enger Maßstab anzulegen. Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird.

3.2 Die Beurlaubung kommt zum Beispiel aus folgenden gesetzlich geregelten Anlässen in Betracht:

- Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen für Mitglieder des Betriebsrates oder der Jugend- und Auszubildendenvertretung nach § 37 Abs. 7 des Betriebsverfassungsgesetzes
- Teilnahme an Sitzungen des (Gesamt-)Betriebsrates oder der (Gesamt-)Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie an Betriebsjugendversammlungen nach dem Betriebsverfassungsgesetz
- Teilnahme an den entsprechenden Veranstaltungen, Sitzungen und Versammlungen nach den Personalvertretungsgesetzen des Bundes und der Länder

- Teilnahme an Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung und der Ausbildungsordnung.

3.3 Für die Beurlaubung zur Teilnahme an einzelnen überbetrieblichen oder besonderen betrieblichen Ausbildungsmaßnahmen gilt:

- Der inhaltliche Schwerpunkt der Ausbildungsmaßnahmen muss sich im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes bzw. der Handwerksordnung und der Ausbildungsordnung bewegen und ausschließlich der Ergänzung und Vertiefung der betrieblichen Ausbildung dienen.
- Die Beurlaubung wird von dem Nachweis abhängig gemacht, dass die Ausbildungsmaßnahmen nicht in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden können und ein Berufsschulbesuch während der Ausbildungsmaßnahmen nicht möglich ist.
- Die Dauer der Beurlaubung soll zwei Wochen pro Schuljahr nicht übersteigen.
- Während des Blockunterrichts ist eine Beurlaubung grundsätzlich nicht möglich.
- Im letzten Schulhalbjahr vor der Abschlussprüfung bzw. den Schulhalbjahren vor Teil 1 und Teil 2 der Abschlussprüfung ist eine Beurlaubung möglichst zu vermeiden.

Für die Ausbildungsberufe, bei denen regelmäßig überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen vorgesehen sind, soll möglichst Blockunterricht eingerichtet werden und Unterrichtsausfall für die betroffenen Auszubildenden durch rechtzeitige Koordination zwischen Schule und überbetrieblicher Ausbildungsstätte vermieden werden.

3.4 Für die Beurlaubung im Zusammenhang mit Auslandsaufenthalten während der Ausbildung gelten die Regelungen in Ziffer 9 der „Rahmenvereinbarung über die Berufsschule“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.03.2015).

3.5 Die Beurlaubung der Berufsschülerinnen und Berufsschüler aus sonstigen Gründen richtet sich nach den für alle Schülerinnen und Schüler geltenden allgemeinen landesrechtlichen Regelungen.